



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XI. Schweden tretten die Stadt Weyden an Chur-Pfaltz ab.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.

7.) Hilbesheimische Consistorial-Restitution.

8.) Restitution der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Lube, und andern Dörffern und Flecken des Sauffes Paderborn.

9.) Weissenburg contra Eichstadt und Land-Commandeur zu Ellingen.

10.) Siegmiche Sache.

11.) Sämmtlicher Kauff-Leuth und anderer Gravirten Interesse, wegen Aufhebung der Zöll, Licenten, Mauten zu Wasser und Land, so wohl in denen Kayserlichen Erb- und andern Landen, als durchgehend im Reich, zumahl in solches in dem Friedens-Schluß per expressum & illimitate enthalten.

12.) Und obwohln 12. die Commission wegen Restitution der Evangelischen zu Eöln und Aach bereits eingeschicket seyn solle; so ist man gleichwohl hierüber nicht wenig befremdet, weils es nicht allein inscio me, sondern auch, ohngeachtet aller der Restituendorum vermöge Ihres übergebenen Memorialis begehrenen beweglichen Remonstrationen, daß Ihnen mit dergleichen Commissionibus gang nicht geholfen würde, und die, quoad Jura Civitatis, Tribus & Officiorum, einfallende Quæstio Juris wegen ihrer sich weit extendirender Consequenz nicht a Commissariis, sondern a Collegio Deputatorum, oder auf nächst künftigen Reichs-Tag von denen dreyen Reichs-Collegiis, könte und müsse resolviret werden, interim aber bis dahin in quæta Possessione, sowohl auch dem Exercitio Religionis privato, unperturbirt zu lassen wären, gestehen, diessinnach man sich gänzlich versichert, daß die ausgewürckte Commissio wiederum werde eingebracht, und obiger Billigkeit zuversichtlich deferiret werden.

13.) Wie dann 13tens man verhoffet, daß die noch ante 1. Exauctorationis Terminum bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio eingekommene Casus, (darunter neben andern 1.) Georg Kehler contra Chur-Bayern. 2.) Georg Fendt contra Priorn und Carthausen zu Marienburg, Osheim, und 3.) Conrad Siegmund, Freyherr zu Frenburg, contra Oesterreich-Inspruckische Beamte der Grafschafft Hochberg, laut Ihrer Memorialium) vermöge Clausulæ generalis Specificationis Restituendorum in tribus Mensibus, gleichmäßigen in denen selbst nunmehr lauffenden 3. Monathen zu ausgefertigter Erledigung und Execution verbracht werden. Wann auch ferner die Ertheilung der Special-Repatriation über die Monatliche Unterhalts-Gelder der 8000. Rthlr. für die Churfürstliche Guarnison in Heilbronn dem Haupt-Executions-Recess in all solchen Terminis, als wäre dieselbe bereits bey dem Executions-Schluß würcklich geschehen, eingerückt; so belieben auch dießfalls meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati meinem abermähligen freundlichen Ersuchen, vermittelt ungesäumter Extradition und zur Ablehnung sonst daraus entstehender Confusionum, den verhoffenden Effect zu gönnen. Für welche willfährige Bezeugung und höchstverlanglich erwartende schleunigste Resolution auf ob recommendirte Punkten, Ich zu freundlicher Begegnung aller behägllichen Dienste und Freundschaft stets beharren werde

Meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und
Deputirten

Nürnberg, den 8. Aug.

1650.

Dienst- und Freundwilliges

Benedictus Drenstirn.

An des Heiligen Römischen Reiches Chur-
Fürsten und Stände zu Erledigung des
Puncti Restitutionis verordneten an-
sehlichen Herrn Deputirte und Gesandte.

§. XI.

Die von Chur-Pfalz unternommené ursachte auf dem Convent noch die
Occupirung der Stadt Weyden, der Beschwerlichkeiten. Am 7. August 1650
derSchreiben
vom Weis-
sen an Chur-
Pfalz ab.

1650.
August.

der Schwedische Commendant, N. von Hagen, mit seinen Leuten dort aus, und überlieferte die Thor-Schlüssel, unter dem Vorwand dazu habender Ordre, dem Chur-Pfälzischen neubestellten Commendanten, Rittmeister Debitz, wovon Ihme so gleich, Namens des Herrn Churfürsten, eine goldene Kette präsentirt, darauf die Wache in den Thoren und auf dem Markte bestellet, und von den Pfalz-Neuburgischen niemand aus- oder eingelassen wurde: Worüber sich der Neuburgische Gesandte, Innhalts N. I. sehr beschwehrete.

N. 1.

Die Kayserlichen Gesandten, welche sonst diese Sache nach Wien, allwo sie bereits von allen Partheyen anhängig gemacht worden war, avocirt hatten, wolten nun ein Gutachten über den von Chur-Pfalz gebrauchten Modum procedendi haben, und vermeyneten, daß sowohl Jure Civili, als nach dem Friedens-Schluss, Chur-Pfalz straffällig, und zum wenigsten schuldig wäre, seine Wdcker wieder abzuführen, und den Ort in seine Freyheit zu setzen, alsdann in der Haupt-Sache ordentliche Richterliche Erkenntnis zu gewärtigen.

1650.
August.

N. I.

Diß, Norimb. d. 10. Aug. 1650.
per Mogunt.

Pfalz-Neuburgische Beschwehrung, wegen der von Chur-Pfalz geschēhenen Occupation der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte, Vortschafften und Rāthe.

Unsere Hochgeehrten Herren mögen Wir nicht verhalten, was massen Uns von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, in der Stadt Weyden sich befindenden Commissarien und Beamten gewisser Bericht gleich anheut zu kommen, wie daß der Schwedische darinn gelegene Commendant wider alles Bitten, Protestiren und Darweisung der von der Kayserlichen Majestät alhie substituirtenden Herrn Plenipotentiarier gnädig ergangenen Schreiben, die Stadt Thor-Schlüssel den Chur-Heidelbergischen durch Seine Hülffe zu Ross und Fuß eingeschlichenen Wdckern, dem darüber commandirenden Rittmeister, eingeliefert habe, der alsdann alsobald die Thor und Gassen also mit Wachten verwahret, daß nicht allein die Bürger und Bediente nicht kecklich zusammen, sondern auch so gar, wann irgend ein Soldat von Parckstein, oder jemand anders, zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Commissarien und Beamten Geschäfte halber verschickt ist, nicht eingelassen werde.

Wann aber dieses ein unleidentliches, ja dem Friedens-Schluss, jüngst aufgerichtem Haupt-Recess und allen Rechten schnur stracks zuwider lauffendes Actentatum ist, bevorab, da noch täglich je länger je mehr Wdcker eingenommen werden.

Als ersuchen Unsere Hochgeehrte Herren Wir hiemit ganz inständig, Sie wolten an Ihrem hoch-vermögenden Orth ganz eyferig dahin cooperiren, daß, zu Verhütung aller daraus dem Heiligen Römischen Reich leichtlich zuwachsender großer Gefahr, diesem Werke vorgebauet, die gedachte Heidelbergische ohnbefugter Weise eingedrungene Wdcker aus der Stadt Weyden abgeführt, und andern zu ohn-nachfolgligem Exempel dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten und Präliminar-Recess gemäß, abgestrafft, auch die Stadt höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Dero der Orth zugehörig, vermög Instrumenti Pacis, restituiret werde. Nürnberg, den 18. Aug. Ao. 1650.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte und
Geheimde-Rāthe u.

§. XII.